

## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**            **Wahl der Präsidien, der Vizepräsidien und der nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Steuer- und Enteignungsgerichts für die Amtsperiode vom 1. April 2010 bis 31. März 2014**

Datum:            31. August 2009

Nummer:          2009-218

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:            - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                     - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                     - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                     - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



**Vorlage an den Landrat**

**2009/218**

**betreffend Wahl der Präsidien, der Vizepräsidien und der nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Steuer- und Enteignungsgerichts für die Amtsperiode vom 1. April 2010 bis 31. März 2014**

vom 31. August 2009

Sehr geehrter Herr Landratspräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Am 31. März 2010 läuft die Amtsperiode des Steuer- und Enteignungsgerichts ab. Zur Zeit gehören diesem Gericht die folgenden Mitglieder an:

Präsident der Abteilung Steuergericht mit einem 23%-Pensum:

Baader Caspar, lic.iur. et dipl.Ing.Agr.ETH, 1953, Gelterkinden

Präsidentin der Abteilung Enteignungsgericht mit einem 50%-Pensum:

Corvini Ivo, Dr.iur., 1970, Allschwil

Vizepräsidien:

Roth Monika, Prof.Dr.iur., 1951, Binningen

Hess Helena, Dr.iur., 1956, Waldenburg

Richter/innen:

Cantaluppi Enrico, Arch. Reg. B STV, 1940, Binningen

Elbert Margrit, lic.iur., 1952, Arlesheim

Felix Jörg, 1973, Röschenz

Issler Peter, dipl. Arch. FH STV, 1943, MuttENZ

Keiser Franz, 1942, Allschwil (Rücktritt per 31.3.2010)

Richner Robert, 1961, Allschwil

Salathe Peter, 1946, Hölstein

Spitz Philippe, Dr.iur. LLM 1968, Münchenstein

Vetter Peter, Dr.iur., 1962, Arlesheim

Zeller Markus, 1955, Liestal

Gemäss § 22 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) besteht das Steuer- und Enteignungsgericht aus den beiden Abteilung Steuergericht und Enteignungsgericht.

Gemäss § 7 Abs. 1 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) vom 22. Februar 2001 besteht die Abteilung Steuergericht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent eines Vollamtes - wobei das Pensum des bisherigen

Präsidenten von der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts im Einvernehmen mit dem Landrat auf 23% eines Vollamtes festgesetzt wurde - und acht Richterinnen und Richtern. Gemäss § 7 Abs. 2 GOD besteht die Abteilung Enteignungsgericht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.

Gemäss § 31 Abs. 2 lit. c GOG wählt der Landrat die *Präsidien*, die *Vizepräsidien* und die *Mitglieder des Steuer- und Enteignungsgerichts*.

Bezüglich der Wahlvoraussetzungen hält § 33 Abs. 1 GOG fest, dass Richterinnen und Richter über Fachkenntnisse verfügen sollen, die für die Rechtsprechung des Gerichts, dem sie angehören, erforderlich sind. Überdies müssen die *Präsidien* und *Vizepräsidien* eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung besitzen (§ 33 Abs. 2 lit. a GOG).

Im Weiteren ist § 51 KV zu beachten, wonach die Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates, der Ombudsman, die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts nur einer dieser Behörde angehören dürfen.

§ 34 GOG regelt die weiteren Unvereinbarkeiten.

Schliesslich ist auf § 23 des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 hinzuweisen, wonach das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem das vierundsechzigste Altersjahr vollendet wird, endet (gilt für die Abteilungspräsidien) bzw. auf § 67 Abs. 2 Personalgesetz, welcher postuliert, dass Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern spätestens auf das Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, aus dem Amt ausscheiden.

Wir ersuchen Sie, folgende Wahlen für die Amtsperiode vom 1. April 2010 bis 31. März 2014 vorzunehmen:

- a. Ein teileamtliches Präsidium mit einem Pensum von 50% und ein nebenamtliches Vizepräsidium der Abteilung Steuergericht;
- b. ein teileamtliches Präsidium mit einem Pensum von 50% und ein nebenamtliches Vizepräsidium der Abteilung Enteignungsgericht;
- c. zehn weitere nebenamtliche Mitglieder des Steuer- und Enteignungsgerichts.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen des Kantonsgerichts  
Der Präsident                      Der Justizverwalter

Dr. A. Brunner                      lic.oec.HSG M. Leber